

Rechtlicher Hinweis:

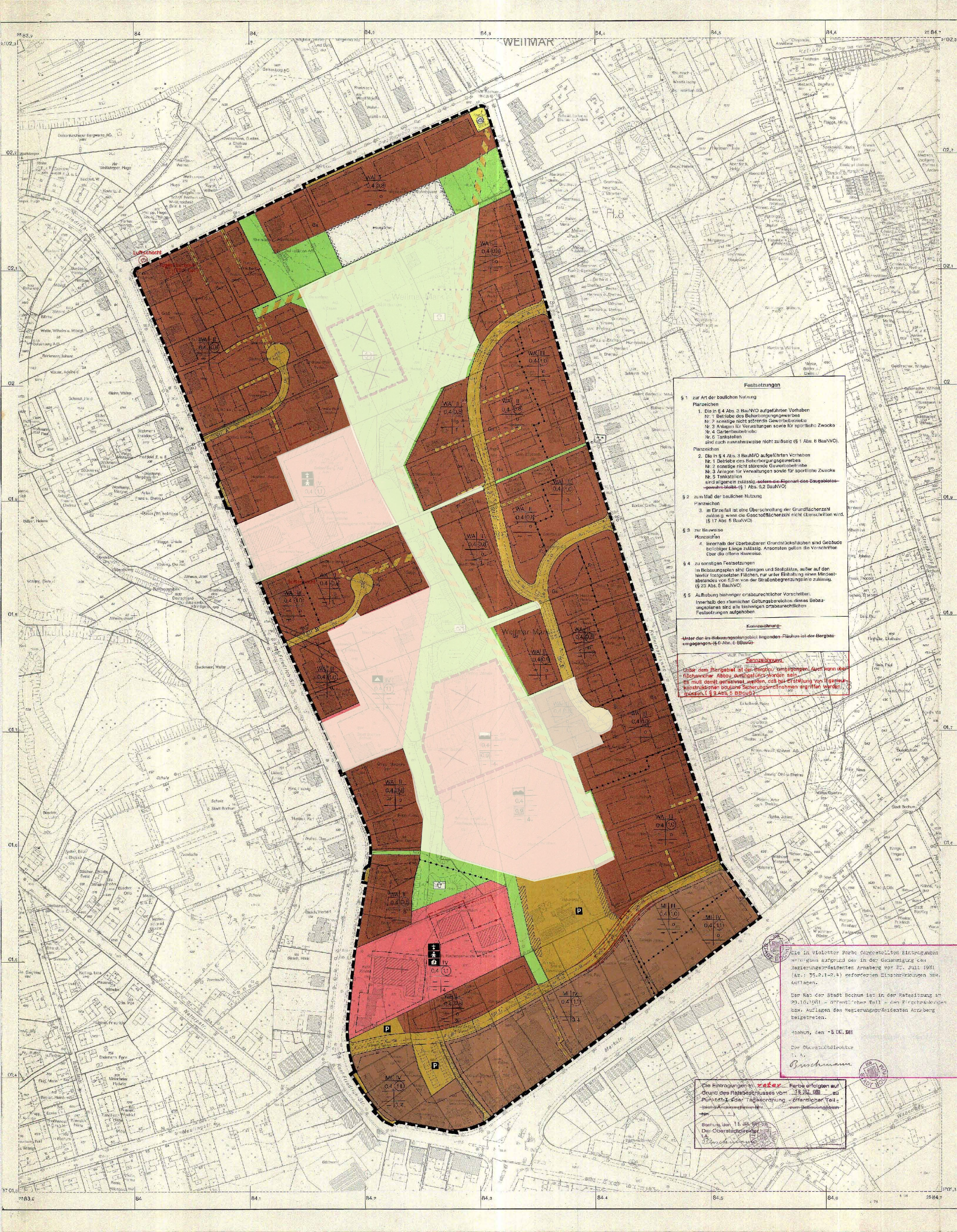
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Festsetzungen

- § 1 zur Art der baulichen Nutzung**
Planzeichen
1. Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Vorhaben
Nr. 1 Betriebe des Bergbaugebietes
Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
Nr. 4 Gartenbetriebe
Nr. 5 Tankstellen
sind allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes
gewahrt bleibt (§ 1 Abs. 6, § 2 BauNVO).
- § 2 zum Maß der baulichen Nutzung**
Planzeichen
3. Im Einzelfall ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl
zulässig, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.
(§ 17 Abs. 5 BauNVO)
- § 3 zur Bauweise**
Planzeichen
4. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude
beliebiger Länge zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften
über die offene Bauweise.
- § 4 zu sonstigen Festsetzungen**
Im Bebauungsplan sind Gärten und Stellplätze, außer auf den
hier festgesetzten Flächen, nur unter Einhaltung eines Mindest-
abstandes von 5,0 m von der Straßengrenze zulässig.
(§ 25 Abs. 5 BauNVO)
- § 5 Aufhebung bisheriger ersbaurechtlicher Vorschriften**
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungs-
planes sind alle bisherigen ersbaurechtlichen
Festsetzungen aufgehoben.

Kennzeichnung

Unter der im Bebauungsplan liegenden Fläche ist der Bergbau-
weggezeichnet (§ 6 Abs. 6 BauNVO).

Kennzeichnung

Unter dem Plangebiet ist der Bergbau untergeordnet. Auch kann der
flächenmäßige Abbau durchgeführt werden.
Es muß damit gerechnet werden, daß bei Erstellung von Ingenieurbau-
konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen werden
müssen. (§ 9 Abs. 5 BauNVO)

Die in violetter Farbe dargestellten Eintragungen
ergehen aufgrund der in der Genehmigung des
Regierungspräsidenten Arnberg vom 22. Juli 1981
(Az.: 35.2-1-2.4) geforderten Einschränkungen bzw.
Auflagen.

Der Rat der Stadt Bochum ist in der Ratssitzung am
29.10.1981 - öffentlichem Teil - den Einschränkungen
bzw. Auflagen des Regierungspräsidenten Arnberg
beigetreten.

Bochum, den 15. Okt. 1981

Der Oberstadtdirektor

T. A.

Broschmann

Die Eintragungen in violetter Farbe erfolgten auf
Grund des Ratbeschlusses vom 29.10.1981 zu
Punkt 1 der Tagesordnung - öffentlichen Teil -
über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1

Bochum, den 15. Juli 1982

Der Oberstadtdirektor

Broschmann

Bebauungsplan Nr.446

für ein Gebiet zwischen Kellermannsweg, Prinz-Regent-Str., Karl-Friedrich-Str. und der Marktstr.

Nur für den Dienstgebrauch !

Grundrißplan Blatt 1

Maßstab 1 : 1000



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 06.06.78

Der Oberstadtdirektor
Verm. u. Katasteramt

[Signature]

Der Bebauungsplan besteht aus ~~dem~~ Grundrißplan Blatt 1 und Höhenplan Blatt 2-5

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen

beurkundet.

Bochum, den 06.06.78

Der Oberstadtdirektor

I.A.

[Signature]



Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Bochum, den 06.06.78

Der Oberstadtdirektor

I.A.

Baudezernent

[Signature]

Planungsamt

[Signature]

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Neben- und gewerbliche Gebäude
- Öffentliche Gebäude

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen sowohl nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungskarten (Verm.-u. Katasteramt vom 1. Juli 1964)

Erstnutzung

Gesch. Zahl

Festsetzungen

§ 2 Abs. 8 u. § 9 BBauG und der Planzeichenvorschrift vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 2)

Art der baulichen Nutzung

(§§ 1 bis 15 BauNVO i. V. mit § 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete § 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 bis 21 BauNVO i. V. mit § 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- III Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- III zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl
- III Geschößflächenzahl
- 30 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§§ 22 und 23 BauNVO i. V. mit § 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

- u Offene Bauweise
- u nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- u nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Flächenbad
- Schule
- Jugendheim
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Öffentliche Parkflächen
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Versorgungsflächen

oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13, 14 BBauG)

- Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformstation
- Umformstation
- Wasserschäfter
- Umformwerk

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen (privat)
- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Spielplatz
- Sportplatz
- Reilsportplatz
- Dauererholungsanlagen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Gefährdung und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 1978

(Tagungsordnungspunkt Nr. 13-I-2)

den Aufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan gemäß

der Aufstellungsbeschuß ist am 15. Sep. 1978

ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bochum, den 29. JAN. 1981

Der Oberstadtdirektor

I.A.



Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 18. DEZ. 1980

(Tagungsordnungspunkt Nr. 13-I-6)

diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

per Oberbürgermeister

[Signature]

Schriftführer



Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 1978

(Tagungsordnungspunkt Nr. 13-I-2)

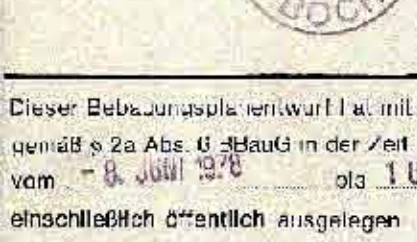
die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum

Bebauungsplan beschloß.

Bochum, den 29. JAN. 1981

Der Oberstadtdirektor

I.A.



Dieser Bebauungsplan ist - teilweise - unter Auflage -

gemäß § 1 BBauG, mit Verfügung

vom 20. 2. 81

Aktz 35.2.1-2.9 genehmigt worden

Arnsberg, den 20. 7. 81

Der Regierungspräsident Arnsberg

I.A.



Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung

gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit

vom 8. Juli 1978 als 10. Juli 1978

einschließlich öffentlich ausgelegt

Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden

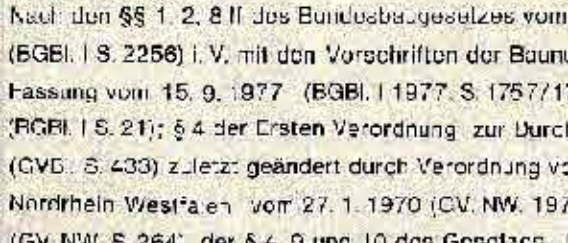
oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig

ausgelassen.

Bochum, den 12. JULI 1978

Der Oberstadtdirektor

I.A.



Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort,

Zeit und Stelle der Einsichtnahme ist

am 18. DEZ. 1981 öffentlich

bekannt gemacht worden

Entsprechend der Bekanntmachung wird der

Bebauungsplan ausgelegt ab 18. DEZ. 1981

Bochum, den 21. DEZ. 1981

Der Oberstadtdirektor

I.A.

